



Statuten

Judo Club Nippon St.Gallen

Gültig ab 01. Januar 2017

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Name und Sitz	2
1.2	Neutralität	2
1.3	Zweck	2
1.4	Verbandsmitgliedschaft	2
2	Mitgliedschaft	2
2.1	Aufnahme der Mitgliedschaft	2
2.2	Mitgliederkategorien	2
2.3	Aktivmitglieder	2
2.4	Passivmitglieder	3
2.5	Ehrenmitglieder	3
2.6	Versicherungsschutz	3
2.7	Verlust der Mitgliedschaft	3
3	Organisation	3
3.1	Vereinsorgane	3
3.2	Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung	3
3.3	Kompetenzen und Ablauf der Hauptversammlung	4
3.4	Vorstand	4
3.5	Kompetenz des Vorstandes	4
3.6	Unterschriftenregelung im Vorstand	5
3.7	Revision	5
4	Finanzielles	5
4.1	Rechnungsjahr	5
4.2	Mitgliederbeiträge	5
4.3	Vereinsvermögen	5
4.4	Entschädigungen und Spesen	5
4.5	Haftung	5
5	Schlussbestimmungen	5
5.1	Statutenrevision	5
5.2	Inkrafttreten der Statuten	5

1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Judo Club Nippon St.Gallen besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

1.2 Neutralität

Der Judo Club Nippon St.Gallen ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein.

1.3 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Judo. Der Verein führt für Kinder und Erwachsene sowohl im Anfänger- als auch im Fortgeschrittenenbereich Kurse im Judo durch. Breitensport und Leistungssport werden gleichermaßen gefördert.

1.4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann sich in- und ausländischen Verbänden anschliessen, sofern der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorstand entscheidet über die Verbandsmitgliedschaft.

2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme der Mitgliedschaft

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und führt das Mitgliederverzeichnis. Die Mitglieder unterziehen sich den Vereinsstatuten und befolgen die Beschlüsse, Reglemente und Weisungen der Vereinsorgane.

2.2 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder trainieren im Verein.

Rechte:

- Nutzung des Angebotes des Judo Clubs Nippon St. Gallen (vorbehalten bleiben spezialisierte Trainings)
- Volljährige Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung (das Stimm- und Wahlrecht an der HV kann bei Minderjährigen nicht auf den gesetzlichen Vertreter übertragen werden)
- Laufende Informationen über Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen

Pflichten:

- Fristgerechte Bezahlung des an der jährlichen Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages

2.4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind volljährig und unterstützen den Vereinszweck solidarisch..

Rechte:

- Teilnahmberechtigung an der Hauptversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht
- Laufende Informationen über Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen

Pflichten:

- Fristgerechte Bezahlung des an der jährlichen Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages

2.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein oder um den Judosport verdient gemacht. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen werden und entspricht der Aktivmitgliedschaft, was deren Rechte angeht. Die Pflichten entfallen.

2.6 Versicherungsschutz

Die Mitglieder sind selbst verantwortlich für genügenden Versicherungsschutz.

Der Verein haftet weder für Unfälle noch für Sportverletzungen, die sich ein Mitglied im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit zuzieht.

Wertsachen, Kleider, Schmuck etc. sind nicht gegen Diebstahl versichert.

2.7 Verlust der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann auch während eines Rechnungsjahres seinen Austritt aus dem Verein bekannt geben. Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, welche nach Ansicht des Vorstandes die Interessen des Vereins verletzen und/oder die Pflichten nicht erfüllen, können per sofort durch den Vorstand ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist in diesen Fällen nicht statthaft.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der laufende Mitgliederbeitrag bleibt beim Verein.

3 Organisation

3.1 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

3.2 Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Halbjahr nach Jahresabschluss des Vereins statt.

Die ausserordentliche Hauptversammlung kann in folgenden Fällen einberufen werden:

- in dringenden Fällen durch den Vorstand
- auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand

Verlangen Mitglieder die ausserordentliche Hauptversammlung, so haben sie dem Vorstand schriftlich die Begründung für eine ausserordentlichen Hauptversammlung und die Traktandenliste einzureichen. Der Vorstand beruft die Versammlung binnen 60 Tage nach Eingang des Begehrens ein.

3.3 Kompetenzen und Ablauf der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung entscheidet über die:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes (Décharge-Erteilung)
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Behandlung und Beschlussfassung von anderen Geschäften, welche dem Vorstand unterbreitet werden
- Vereinsauflösung

Vereinsmitglieder sind berechtigt, der Hauptversammlung Anträge oder Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sie sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zuhanden der Traktandenliste einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen und Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei den übrigen Geschäften entscheidet das Einfache Mehr der Anwesenden.

Der Präsident leitet die Hauptversammlung.

3.4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt sind:

- Der Präsident
- Der Aktuar
- Der Kassier

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ohne bestimmte Funktion gewählt. Sie leiten Ressorts wie technische Leitung Judo, Materialwart, Eventmanagement, etc.. Der Vorstand bestimmt Zahl und Aufgabenbereich der Ressorts und organisiert sich im Übrigen selber. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben das Amt des Vizepräsidenten aus.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

3.5 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand:

- führt die laufenden Geschäfte des Judo Club Nippon St.Gallen
- bestimmt die Delegierten zuhanden der Verbände
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- beruft ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlungen ein

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht den Gang der Vereinstätigkeit.

3.6 Unterschriftenregelung im Vorstand

Für den Verein unterzeichnen verbindlich: Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied (= Kollektivunterschrift zu zweien).

Bei Aufgaben, die vom Vorstand an ein Vorstandsmitglied übertragen werden, führen die jeweiligen Mitglieder Einzelunterschrift.

3.7 Revision

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren als Kontrollstelle der Rechnungsführung. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

4 Finanzielles

4.1 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr des Judo Club Nippon St.Gallen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand bestimmt.

4.3 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss konservativ angelegt werden.

4.4 Entschädigungen und Spesen

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden gemäss Spesenreglement entrichtet.

4.5 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

5.2 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten sind von der Hauptversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 15. März 1999. Die revidierten Statuten treten per 01. Januar 2017 in Kraft.

St. Gallen, 25. Oktober 2016

Der Präsident



Carlo Studerus

Der Kassier



Marcel Bühler